

Allgemeine Teampartnerbedingungen einschließlich abweichender Gerichtsstandsvereinbarung

Präambel /Ethische Regeln

Wir begrüßen Sie im Namen unseres Unternehmens herzlich als neuen gewerblichen Vertragspartner (künftig Teampartner) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständiger Teampartner der Avalo Europe Ltd, Unit 23, 222 Kensal Road, London W10 5BN, vertreten durch ihren Geschäftsführer (Director) Herrn Sascha Laufer (im Folgenden: Avalo Europe) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren. Bei dem Vertrieb unserer Waren und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherefreundlichkeit und –sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld des Netzwerk-Marketings ebenso wie die Wahrung der Gesetze und guten Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln ebenso wie unsere Allgemeinen Teampartnerbedingungen sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern

- Unsere Teampartner beraten ihre Teampartner ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Waren, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Die Teampartner stellen sich im persönlichen und telefonischen Kontakt mit dem Verbraucher zu Beginn des Verkaufsgesprächs unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit Namen und als Teampartner von Avalo Europe vor. Außerdem legen sie zu Beginn des Verkaufsgesprächs den geschäftlichen Zweck ihres Besuchs oder Anrufs offen und machen deutlich, welche Waren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen.
- Auf Teampartnerwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Teampartner verhalten sich niemals aufdringlich. Insbesondere haben Besuche und telefonische Kontakte zu angemessenen Uhrzeiten stattzufinden, es sei denn, der Verbraucher hat dies ausdrücklich anders gewünscht. Die Unternehmen bzw. ihre Teampartner rufen einen Verbraucher zu Werbezwecken nur mit dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung an. Die Rufnummer des Anrufenden ist hierbei zu übermitteln.
- Während eines Kundenkontakts informiert der Teampartner den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die jeweilige Stromgesellschaft und deren angebotene

Stromtarife oder auch – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.

- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Einem Teampartner ist es untersagt, irreführende Aussagen oder gar Versprechungen in jeglicher Form zu den Waren zu machen.
- Ein Teampartner darf keine Behauptungen über Waren, deren Preise oder Tarifkonditionen aufstellen, sofern diese nicht von Avalo Europe freigegeben worden sind.
- Teampartner werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von Avalo Europe autorisiert sind, diese müssen zutreffend und nicht überholt sein. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Teampartner werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.
- Ein Teampartner darf keine Angaben im Hinblick auf seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Teampartnern machen. Weiterhin darf ein Teampartner keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonst Erwartungen schüren.
- Teampartner nehmen auf kaufmännisch unerfahrene Personen Rücksicht und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.
- Bei Kontakten zu sog. sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Teampartner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnissfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

Ethische Regeln für den Umgang mit Teampartnern

- Teampartner gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Teampartnern anderer Network-Marketing Unternehmen.
- Neue Teampartner werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz- und Erwerbchancen sind zu unterlassen.

- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen der Avalo Europe gemacht werden.
- Es ist Teampartnern nicht gestattet, Teampartner anderer Unternehmen abzuwerben. Ferner ist es Teampartnern nicht gestattet, andere Teampartner zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von Avalo Europe zu bewegen.
- Die Pflichten der nachfolgenden Allgemeinen Teampartnerbedingungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen

- Zu anderen Wettbewerbern oder sonstigen Unternehmen des Network-Marketing-Bereichs verhalten sich die Teampartner von Avalo Europe stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Teampartnern anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den Allgemeinen Teampartnerbedingungen von Avalo Europe vertraut machen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Teampartnerbedingungen sind Bestandteil eines jeden Teampartnervertrages zwischen der Avalo Europe Ltd, Unit 23, 222 Kensal Road, London W10 5BN, vertreten durch ihren Geschäftsführer (Director) Herrn Sascha Laufer, E-Mail-Adresse: office@avalo-europe.com (im Folgenden: Avalo Europe) und dem unabhängigen und selbständigen Teampartner. Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden.

(2) Avalo Europe erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Avalo Europe ist ein Unternehmen, das über ein Teampartnernetzwerk hochwertige Produkte unter anderem im Bereich Energie (künftig: Waren) vertreibt. Der Teampartner soll für Avalo Europe die Waren vermitteln. Für seine Tätigkeit erhält der Teampartner eine entsprechende Vermittlungsprovision. Um Teampartner zu werden, kann sich jeder bei Avalo Europe registrieren lassen. Für die vorgenannte Tätigkeit ist es nicht erforderlich, andere

Teampartner zu werben.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere Teampartner zu werben. Für diese Tätigkeit erhält der werbende Teampartner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz des geworbenen Teampartners. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(3) Avalo Europe stellt dem Teampartner mit der erfolgreichen Registrierung ein Online-Back-Office nebst Landingpage inklusive eines Nutzungsrechts im Sinne des § 6 (1) für das erste Vertragsjahr zur Verfügung, das es dem Teampartner unter anderem ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine vermittelten Umsätze, Provisionsansprüche, Abrechnungen ebenso wie die Teampartner- und Downline-Entwicklungen zu haben. Optional bietet Avalo Europe dem Teampartner zusätzlich verschiedene Startersets an, ohne dass eine Pflicht zum Bezug eines Startersets besteht.

(4) Die Vertragsabschlüsse kommen nur zwischen den Kunden und den jeweiligen Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen zustande. Ein Anspruch der Kunden gegenüber dem Teampartner oder gegenüber Avalo Europe auf Abschluss eines Energieversorgungs- oder Telekommunikationsvertrages besteht hierbei nicht, da der Vertragsabschluss allein von der Annahme bzw. der Bestätigung der Antragsformulare von den jeweiligen Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen abhängt. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass Avalo Europe die bei ihr eingereichten Auftragsformulare lediglich den jeweiligen Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen weiterleitet und deshalb keinerlei Einfluss am Zustandekommen des Vertragsabschlusses mit dem Endkunden hat.

(5) Der Teampartner (oder ggf der Kunde selbst) erfasst die notwendigen Daten des Kunden online und übermittelt diese Daten online über das von der Avalo Europe bereitgestellte Internetportal (Service-Zugang) unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Hierzu wird in gegenseitiger Abstimmung eine Datenschnittstelle festgelegt, so dass die Daten bereits in elektronischer Form bei Avalo Europe vorliegen und von dieser bearbeitet werden können. Nach Übermittlung der Daten ist Avalo Europe für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich. Wesentliche negative Informationen über die Bonität eines vom Teampartner vermittelten Kunden, von denen der Teampartner Kenntnis erlangt, sind unverzüglich an die Avalo Europe weiterzuleiten.

(6) Avalo Europe ist berechtigt, die im Angebot befindlichen Produkte der Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen zurückzuziehen oder sonstige Änderungen des Produktangebots vorzunehmen. Avalo Europe wird den Teampartner über bevorstehende Tarif- und/oder Produktänderungen der jeweiligen Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen binnen einer angemessenen Frist vor Änderungseintritt, nach In-Kennntnis-Setzung durch das jeweilige Unternehmen informieren, außer dies ist aufgrund des Verhaltens des jeweiligen Energieversorgungs- oder

Telekommunikationsunternehmen unmöglich.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen möglich, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich. Pro natürliche Person, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) und juristische Person (z.B. AG, GmbH, Ltd.) wird nur ein Teampartner-Antrag akzeptiert.

(2) Sofern eine Kapitalgesellschaft einen Teampartner-Antrag einreicht, sind der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber Avalo Europe jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Kapitalgesellschaft.

(3) Bei Personengesellschaften sind – sofern vorhanden – der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber Avalo Europe jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Personengesellschaft.

(4) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(5) Der Teampartner kann sich für die Aufnahme seiner Tätigkeit als Teampartner bei Avalo Europe nur online registrieren. Bei der Registrierung ist er verpflichtet, den Teampartnerantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und an Avalo Europe auf den elektronisch vorgegebenen Weg zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Teampartner durch entsprechendes aktives Häkchensetzen vor Abschluss des Registrierungsvorganges diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.

(6) Avalo Europe behält sich das Recht vor, Teampartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (3) und (5) geregelten Pflichten ist die Avalo Europe ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Teampartner vertrag fristlos zu kündigen. Zudem behält sich die Avalo Europe für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Status des Teampartners als Unternehmer

(1) Der Teampartner handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Teampartner zunächst nebenberuflich tätig ist. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von Avalo Europe. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Teampartner unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von Avalo Europe und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt. Der Teampartner hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu – soweit erforderlich - auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Teampartner ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) sowie für die etwaige Beantragung einer Reisegewerbekarte (sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Teampartner, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für Avalo Europe erwirtschaftet, an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. Avalo Europe behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Teampartner hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von Avalo Europe werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Teampartner entrichtet. Der Teampartner ist nicht bevollmächtigt, im Namen von Avalo Europe Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung

Sie registrieren sich bei Avalo Europe als Unternehmer und nicht als Verbraucher, sodass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt Avalo Europe Ihnen nachfolgendes freiwilliges 14-tägiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

Freiwilliges Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) an die in § 1 genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse widerrufen. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Antrages zur Teampartnerschaft. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs.

Widerrufsfolgen:

Nach Ihrem Widerruf können Sie alle als Teampartner bezogenen kostenpflichtigen Leistungen gegen Erstattung der dafür geleisteten vollständigen Zahlungen an Avalo Europe zurückgeben.

Ein Teampartner kann sich nach dem Widerruf seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei Avalo Europe registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf für die alte Position des Teampartners mindestens 12 Monate zurückliegt und der widerrufende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für Avalo Europe verrichtet hat.

§ 6 Nutzung des Back Offices / Lizenz- und Wartungsgebühren

(1) Der Teampartner erwirbt mit der Registrierung bei Avalo Europe und Zahlung der jährlichen Lizenz- und Wartungsgebühr für die Vertragslaufzeit ein Recht zur Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Back Offices und der Landingpage. Das Nutzungsrecht ist ein einfaches, auf das konkrete Back Office bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht; dem Teampartner steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Back Offices ebenso wenig wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu.

(2) Für die Nutzung ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des Back Offices berechnet Avalo Europe eine jährliche Lizenz- und Wartungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.

§ 7 Pflichten des Teampartners

(1) Der Teampartner ist verpflichtet, die von Avalo Europe online zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Dokumente der jeweiligen Energieversorgungsunternehmen in aktueller Form zu verwenden; diese dem Kunden bei der Ausfüllung der Antragsformulare vorzulegen und auszuhändigen. Änderungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Avalo Europe.

(2) Der Teampartner ist nicht berechtigt, Preise oder Vertragsbedingungen der Avalo Europe oder von dieser zur Verfügung gestellte Unterlagen, wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der jeweiligen Energieversorgungsunternehmen, abzuändern. Der Teampartner hat die missbräuchliche Verwendung der ausgehändigten Unterlagen zu verhindern.

(3) Der Teampartner ist verpflichtet, qualifiziertes Fachpersonal für die Kundenberatung im Bereich Verkauf/ Vermittlung und Service einzusetzen.

(4) Der Teampartner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(5) Dem Teampartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, die Rechte von Avalo Europe, deren Teampartner, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam). Ferner ist es dem Teampartner verboten, dem Kunden zu suggerieren, man käme im Auftrag des jetzigen Anbieters des besuchten Kunden, wenn dies nicht den Tatsachen entspricht. Auch untersagt ist der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter, irreführender oder sonst unlauterer Werbung. Dem Teampartner

ist es weiter nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über die durch Avalo Europe vertriebenen Produkte oder das Vertriebssystem zu machen.

(6) Dem Teampartner ist es ferner untersagt Werbung über Verdienstmöglichkeiten oder Angaben zu seinen Provisionen gegenüber Dritten insbesondere im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen zu machen, wobei es insbesondere untersagt ist, Einkommen zu garantieren oder Provisionschecks zum Nachweis des eigenen Erfolgs oder des Erfolgs eines Dritten zu verwenden. Ein Teampartner darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Produkte von Avalo Europe von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden.

(7) Avalo Europe stellt für jeden Markt (Land) rechtlich geprüfte Marketing- und Verkaufsunterlagen zur Verfügung. Dies schützt den Teampartner vor Abmahnungen und gibt ihm Sicherheit. Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Verkaufsunterlagen, eigener Produktbroschüren oder sonstiger selbständig erstellter Medien und Werbemittel ebenso wie die Änderung der dem Teampartner zur Verfügung gestellten Landingpage ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis gestattet. Die Bewerbung und der Verkauf von Avalo Europe Produkten über das Internet sind ausschließlich über die offiziellen Seiten von Avalo Europe erlaubt. Eigene Websites dürfen durch den Teampartner nicht verwendet werden. Für den Fall, dass der Teampartner die Waren von Avalo Europe in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook), Online Blogs oder Chatrooms bewirbt, darf er stets nur die offiziellen Avalo Europe Werbeaussagen verwenden und an keiner Stelle Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei Avalo Europe machen oder für eine Tätigkeit bei Avalo Europe als Arbeitnehmer werben. Eine Bewerbung der Waren und Leistungen von Avalo Europe im Radio, Kino, Fernsehen oder anderem elektronischer Medien oder Massenmedien ist ebenfalls nicht gestattet

(8) Die Waren von Avalo Europe dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Homeparties, Online-Homeparties, Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen von dem Teampartner vorgestellt und verkauft werden. Auf anderen Verkaufsplätzen, insbesondere in sonstigen stationären Einzelhandelsgeschäften (wie z.B. Supermärkten oder Tankstellen), Internetplattformen wie z.B. eBay, YouTube, Facebook, Amazon, in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing, Teletextmarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle dürfen die Waren von Avalo Europe nicht angeboten werden.

(9) Es ist dem Teampartner stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Teampartner von Avalo Europe zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(10) Die Waren dürfen von dem Teampartner ferner ebenfalls nicht auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden.

(11) Der Teampartner darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass er im Auftrag oder im Namen von Avalo Europe handelt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich als „unabhängiger Avalo Europe Teampartner“ vorzustellen. Internet- Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „unabhängiger Avalo Europe Teampartner“ aufweisen und dürfen

ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht das Kennzeichen Avalo Europe und/oder die Marken, Werktitel, geschäftliche Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von Avalo Europe beinhalten. Dem Teampartner ist es ferner untersagt, im Namen von Avalo Europe für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben. Dem Teampartner wird weder eine Inkassovollmacht eingeräumt, noch eine Vollmacht, Avalo Europe gegenüber Dritten zu vertreten. Ebenso wenig hat der Teampartner für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem vermittelten Geschäft einzustehen. Der Teampartner hat insoweit anfragende Personen ausnahmslos an Avalo Europe zu verweisen, die ihrerseits die Personen direkt an das jeweilige Versorgungsunternehmen verweist

(12) Der Teampartner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonstwie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten oder negative, herabwertende oder sonstwie gesetzeswidrige Bewertungen zur Abwerbung von Teampartner anderer Unternehmen einzusetzen.

(13) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Produktlabel etc. (einschließlich der Lichtbilder) von Avalo Europe sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem Teampartner ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Avalo Europe weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden. Ebenfalls dürfen Produktverpackungen nicht ausgetauscht oder verändert werden oder Waren in andere Umverpackungen verbracht werden.

(14) Auch die Verwendung des Kennzeichens Avalo Europe und/oder der Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von Avalo Europe sind nur mit ausdrücklichem vorherigem schriftlichem Einverständnis erlaubt. Dies gilt auch für die Registrierung von Internetdomains, die den Namen Avalo Europe in jeglicher Schreibweise enthalten. Avalo Europe kann verlangen, dass Internetdomains, die den Namen Avalo Europe verwenden und deren Verwendung nicht von Avalo Europe schriftlich genehmigt worden ist, gelöscht werden und/oder an Avalo Europe übertragen werden. Die Übernahmekosten für die Domain werden von Avalo Europe für den Fall der Übernahme übernommen. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n ggf. in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von Avalo Europe enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren.

(15) Ein Teampartner kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut bei Avalo Europe registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch Avalo Europe für die alte Position des Teampartners mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für Avalo Europe verrichtet hat. Ausnahmsweise ist die sechsmonatige Wartezeit mit schriftlicher Zustimmung der Upline bei Ehepaaren/eingetragenen Lebensgemeinschaften nicht einzuhalten, sofern die Voraussetzungen und Vorgaben der Verfahrensrichtlinien von Avalo Europe eingehalten werden.

(16) Dem Teampartner ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über Avalo Europe, deren Produkte, den Avalo Europe Vergütungsplan oder sonstige Avalo Europe Leistungen zu antworten. Der Teampartner ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an Avalo Europe weiterzuleiten.

(17) Der Teampartner verpflichtet sich – soweit möglich - sicherzustellen, dass die durch Vertriebsleistung gewonnenen Kundendaten ausschließlich zum Ausfüllen des Wechselformulars verwendet werden und insbesondere nicht an sonstige Dritte außer dem Produktpartner weitergeleitet werden.

(18) Der Teampartner darf nur in solchen Staaten Leistungen für Avalo Europe bewerben und vertreiben oder neue Teampartner gewinnen, die offiziell von Avalo Europe eröffnet wurden.

§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen

(1) Dem Teampartner ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen, die nicht Wettbewerber sind, Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben.

(2) Ungeachtet der in Absatz 1 formulierten Erlaubnis ist es dem Teampartner nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen an andere Avalo Europe Teampartner zu vertreiben.

(3) Soweit der Teampartner gleichzeitig für mehrere Unternehmen oder Network Marketing Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Teampartner andere als Avalo Europe Produkte nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten.

(4) Außerdem ist es dem Teampartner untersagt; andere Avalo Europe Teampartner für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(5) Dem Teampartner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Teampartnervertrages gegen andere Teampartner oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

§ 9 Geheimhaltung

Der Teampartner hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Avalo Europe und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen, die Teampartner- und Vertragspartnerdaten ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von Avalo Europe und seiner verbundenen

Unternehmen mit seinen Anbietern, Herstellern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Teampartnervertrages fort.

§ 10 Teampartner-Schutz / Kein Gebietsschutz

(1) Jenem aktiven Teampartner, der einen neuen Teampartner erstmals für einen Vertrieb der Produkte von Avalo Europe gewinnt, wird der neue Teampartner in seine Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Teampartnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von dem neuen Teampartner bei Avalo Europe für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ eines direkt oder indirekt gesponserten Partners ist nicht möglich.

(2) Avalo Europe ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten einschließlich der E-Mail-Adresse eines gesponserten Teampartners aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der neue geworbene Teampartner oder der Sponsor nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die fehlerhaften Daten des neu geworbenen Teampartners berichtigt. Sofern Avalo Europe durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten zurückzufordern, außer die fehlerhafte Zustellung erfolgte unverschuldet.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die bereits Teampartner bei Avalo Europe in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Teampartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Teampartnern, die tatsächlich das Avalo Europe Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohleute), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen, soweit dies untersagt ist. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(5) Dem Teampartner steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Teampartners erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die Avalo Europe unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur

Behebung der Pflichtverletzung. Der Teampartner verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (2) hingewiesen, nach dem Avalo Europe bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) und 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freiem Ermessen auch die Maßnahmen nach § 11 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat Avalo Europe das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von Avalo Europe gestellte und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Teampartner zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Der Teampartner haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die Avalo Europe durch eine Pflichtverletzung des Teampartners entstehen, außer der Teampartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der Teampartner stellt Avalo Europe, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der vertraglich geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Teampartners gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der Avalo Europe von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Teampartner insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die Avalo Europe in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 12 Anpassung der Preise und Provisionen

Avalo Europe behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur, vor, die von dem Teampartner zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt die Avalo Europe dem Teampartner innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Teampartners geben dem Teampartner das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teampartnervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungs-pflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Teampartners. Im Falle eines Widerspruchs ist Avalo Europe berechtigt, den Vertrag zu dem

Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§ 13 Werbemittel, Zuwendungen

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von Avalo Europe können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Vergütung, Provisionen und Abrechnung

(1) Durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung erwirbt der Teampartner für alle von ihm erfolgreich vermittelten Vertragsverhältnisse zwischen den jeweiligen Energie- bzw. TK-Unternehmen und den Kunden einen Provisionsanspruch als Bearbeitungs- und Aufwandspauschale. Die jeweils gültigen Provisionen kann der Teampartner in der Provisionsübersicht im passwortgeschützten Bereich im Backoffice ersehen. Sämtliche Provisionszahlungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan. Die Provisionszahlung und -abrechnung erfolgt vorbehaltlich gesonderter Regelungen monatlich.

(2) Eine erfolgreiche Vermittlung liegt nur dann vor, wenn:

- a) das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen oder TK-Anbieter wirksam zustande gekommen ist;
- b) der Kunde seinen Antrag auf Abschluss eines Vertrages über die Energieversorgung gegenüber dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen nicht widerrufen hat, insbesondere nach den Bestimmungen zum Fernabsatz- oder Haustürgeschäft.

(3) Ein Provisionsanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn

- a.) der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
- b.) der Vertrag rechtswirksam angefochten wird,
- c.) der Kundenauftrag widerrechtlich zustande gekommen ist,
- d.) die Energieversorger die Provisionsleistungen an Avalo Europe aus Gründen verweigert, die nicht im Verantwortungsbereich von Avalo Europe liegen,
- e.) die Bonitätsprüfung des Kunden negativ ausfällt und daher kein Vertrag zustande kommt,
- f.) das Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen die Annahme des Vertrages ablehnt,
- g.) fehlende technische Realisierbarkeit des Anschlusses festgestellt ist,
- h.) fehlerhafte unvollständig Kundenaufträge eingereicht werden.

(4) Ein Vergütungsanspruch entsteht erst dann, wenn die Zahlungen seitens des Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmens auf dem Konto der Avalo Europe gutgeschrieben sind und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Dem Teampartner ist bekannt, dass die Energieversorgungs- oder

Telekommunikationsunternehmen berechtigt sind, nach freiem Ermessen die Ausführung von Geschäften zu verweigern. In diesem Fall entfällt der Provisionsanspruch und Avalo Europe ist nicht verpflichtet, Klage auf Provisionszahlung zu erheben.

(5) Die Auszahlung der Provision erfolgt bargeldlos per Überweisung auf ein vorher vereinbartes Konto, welches der Avalo Europe schriftlich bekannt gegeben werden muss.

(6) Die Avalo Europe hält sich das Recht vor, Provisionen für direkt vermittelte Energieverträge erst ab einem Gesamtbetrag von 20,00 € (Zwanzig Euro) zu überweisen. Die Auszahlungsmindesthöhe eines werbenden Teampartners für vermittelte Energieverträge durch geworbene Teampartner richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Vergütungsplans, die dort gesondert einzusehen sind. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei Avalo Europe für den Teampartner geführten Geschäftskonto fortgeführt und in dem Folgemonat nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe an den Teampartner ausgezahlt. Für den Zeitraum der Nichtauszahlung der Vergütung besteht kein Recht auf Verzinsung des Vergütungsanspruchs oder der sonstigen Zahlungen.

(7) Der Teampartner hat keinen Anspruch gegenüber Avalo Europe auf Annahme eines von ihm oder eines von einem Unterteampartner angebahnten Geschäfts. Der Teampartner sowie der Unterteampartner können aus dem Nichtzustandekommen eines Vertrages zwischen dem Kunden und den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen keinerlei Ansprüche gegenüber der Avalo Europe ableiten.

(8) Avalo Europe ist berechtigt, Forderungen, die der Avalo Europe gegen den Teampartner zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen.

(9) Der Provisionsanspruch entfällt rückwirkend wenn die Avalo Europe Provisionen an das Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen zurückzahlen muss, z.B. weil der vom Teampartner vermittelte Auftrag vom Kunden widerrufen wird, der Rücktritt vom Vertrag erklärt oder der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate bereits Kunde bei dem künftigen Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmens war. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kunde den mit dem Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt, der Kunde zahlungsunfähig ist, wenn Mahnbescheid gegen den Kunden erlassen wurde, Klage erhoben worden ist oder aus anderen Gründen die Rechnung an den Kunden storniert oder der Vertrag mit dem Kunden sonst vorzeitig beendet wurde. Der Teampartner verpflichtet sich, Vergütungsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuerstatten. Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Vermittlung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen des Kunden, des Teampartners, dessen Erfüllungsgehilfen oder des Unterteampartners oder dessen Erfüllungsgehilfen kein Provisionsanspruch. Die Rückerstattung erfolgt in dem Monat der Rückabwicklung des Kaufs mit dem Teampartner gegebenenfalls durch Verrechnung mit bestehenden Provisionsansprüchen.

(10) Avalo Europe ist berechtigt, dem Teampartner Provisionen, die der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, netto ohne Umsatzsteuer auszuzahlen, wenn der Teampartner nicht

die Voraussetzungen nach dem Umsatzsteuergesetz erfüllt, aus seinen Rechnungen Vorsteuer abziehen zu können. Der Teampartner verpflichtet sich, diesbezüglich umfassend Auskunft zu erteilen. Als Nachweis der Berechtigung zum Vorsteuerabzug weist er seine zur Abführung der Umsatzsteuer zugewiesene gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach. Sobald der Provisionsanspruch des Teampartners erstmals kumuliert einen Anspruch von 17.500,00 € innerhalb eines Abrechnungsjahres übersteigt, zählt der Teampartner bei Avalo Europe nicht mehr als Kleingewerbetreibender, so dass Avalo Europe den Teampartner dann zur Übermittlung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (für die Schweiz eine Unternehmensidentifikationsnummer) auffordern wird, die unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen ab Zugang der Übermittlungsanforderung, an Avalo Europe zu übermitteln ist. Avalo Europe wird die Provision erst nach Übermittlung der Umsatzsteueridentifikationsnummer (Unternehmensidentifikationsnummer für die Schweiz) auskehren und bis dahin von seinem Rückbehaltungsrecht Gebrauch machen. Auf die Möglichkeit der Sperrung nach Maßgabe des § 15 (1) dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

(11) Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine Ansprüche auf eine höhere als die diesem Vertrag zugrunde liegende Provision bestehen oder geltend gemacht werden können. Durch die Provision sind alle Ansprüche des Teampartner abgegolten, insbesondere sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien, ebenso wie sämtliche weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen. Ein Anspruch auf Folgeprovision besteht nicht, insbesondere nicht bei Verlängerung von Verträgen mit dem Kunden. Ausnahme besteht bei den Produkten, welche in der Provisionsliste eindeutig mit Folgeprovision deklariert sind. Mit der Zahlung der Vergütung gemäß § 7 Ziffer 1 sind ferner alle Leistungen des Teampartner abgegolten, insbesondere auch für die Herstellung und Pflege des Teampartner-Bestandes, des Kundenstockes ebenso wie das daraus resultierende zukünftige Marktpotential und bestehen im Sinne einer Vorauszahlung hierfür, so dass im Falle der Beendigung des Vertrages, durch welche Partei aus welchem Grund auch immer, keine Abfindungen und/oder Ausgleichsansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer durch Avalo Europe zu leisten sind. Auf § 8 (6) wird ergänzend verwiesen.

(12) Der Teampartner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(13) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen von Teampartner aus Teampartnerverträgen sind ausgeschlossen, außer es steht zwingendes geltendes Recht entgegen. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, außer es steht zwingendes geltendes Recht entgegen.

(14) Fehlerhafte Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung sind Avalo Europe binnen 60 Tagen der fehlerhaften Zahlung mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung als genehmigt.

§ 15 Sperrung des Teampartners

(1) Für den Fall, dass der Teampartner nicht innerhalb von 30 Tagen seit Registrierung und/oder Kenntnissnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlung, die angeforderten Nachweise (z.B. Identitätsnachweis und Gewerbenachweis) erbringt, steht Avalo Europe die vorübergehende Sperrung des Teampartner im Avalo Europe System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 14 (3). Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Teampartner nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch des bereits bezahlten Startersets, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer der Teampartner hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperre ist die Avalo Europe zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch Avalo Europe als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich Avalo Europe das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. Avalo Europe behält sich insbesondere vor, den Zugang des Teampartners ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Teampartner gegen die in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze 3 und 4 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Teampartner die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der Avalo Europe nicht innerhalb der in § 5 genannten Frist beseitigt oder die Pflichtverletzung zur außerordentlich Kündigung berechtigt.

§ 16 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

(1) Der Teampartnervertrag wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart und kann von dem Teampartner auch innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit bei einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich mit der Zahlung der Software- und Lizenzgebühr im Sinne des § 6 (2) automatisch um weitere 12 Monate. Für den Fall einer Nichtzahlung der jährlichen Software- und Lizenzgebühr im Sinne des § 6 (2) wird der Teampartner nach Versäumen der Zahlungsfrist über einen Zeitraum von einem Monat bei jedem Besuch in seinem Back Office an die zu erledigende Zahlung erinnert und danach bei noch immer nicht erledigter Zahlung der Vertrag automatisch beendet, weil keine Vertragsverlängerung erfolgte und der Teampartner zugleich automatisch aus dem Vertriebssystem von Avalo Europe gelöscht.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Teampartnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch Avalo Europe liegt ferner bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten mit der ein Teampartner seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der

Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Ebenfalls besteht bei einem Verstoß gegen § 14 (3) ein außerordentlicher Kündigungsgrund, sofern der Teampartner auch nach einer weiteren Fristsetzung die beizubringenden Nachweise nicht übermittelt. Bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) oder 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist Avalo Europe ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Avalo Europe hat ferner das Recht, den Teampartnervertrag außerordentlich zu kündigen, sofern der Teampartner keine Umsätze in den letzten 6 Monaten erzielt hat oder bei den durch seine Vermittlung zustande gekommenen Verträgen zwischen den Kunden und den Energieunternehmen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten überdurchschnittliche Stornoquoten von mehr als 20% der vermittelten Verträge bestehen. Vor einer Kündigung im Sinne des Satzes 1 wird Avalo Europe jedoch 15 Tage vor Aussprache der außerordentlichen Kündigung den Teampartner per E-Mail (an die im System hinterlegte E-Mail Adresse) die bevorstehende Kündigung ankündigen, so dass der Teampartner die Möglichkeit hat, innerhalb dieser Frist von 15 Tagen wieder Umsätze im erforderlichen Umfang zu tätigen oder die Stornoquote zu verbessern, so dass sie unter 15 % sinkt.

(4) Nach der Beendigung eines Vertrages ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesonderten schriftlichen Regelung ein erneuter Vertragsschluss erst nach Ablauf einer Frist von mindestens 6 Monaten möglich.

(5) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Teampartner kein Recht auf Provisionierung mehr zu. Dies gilt nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich vermittelte Verträge. Der Anspruch auf diese Provisionen bleibt unberührt. Ferner steht dem Teampartner mit der Beendigung des Vertrages kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Teampartner kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(6) Kündigungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert, wobei eine ordentliche Kündigung auch per E-Mail erfolgen kann.

(7) Direkt bei Avalo Europe im Rahmen der Teampartnerschaft erworbene Startersets oder sonstige Leistungen [nicht aber die Lizenz- und Wartungsgebühr im Sinne des § 6 (1)], können, sofern die Teampartnerschaft zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung nicht länger als dreißig Tage bestand, nach Beendigung zurückgegeben werden und der Teampartner erhält 90 % der Nettokosten zurück. Von dem zurückzuerstattenden Kaufpreis werden – soweit welche anfallen – die Rückversandkosten abgezogen. Ausdrücklich nicht zurückerstattet werden die Versandkosten, soweit welche anfallen. Zudem wird, sofern der Teampartner auf den rückabgewickelten Kauf eine Provision erhalten hat und diese Provision zurückzuerstatten ist, diese Provision von dem rückerstatteten Kaufpreis abgezogen. Die Rückerstattung erfolgt -

soweit möglich - in der gleichen Zahlungsweise wie die zuvor erfolgte Zahlung durch den Teampartner.

(8) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit besteht unter Beachtung des (7) kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren oder sonstiger bereits gezahlter Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Teampartnervertrag erfolgten, außer der Teampartner hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(9) Falls ein Teampartner gleichzeitig andere von dem Teampartnervertrag unabhängige Leistungen von Avalo Europe beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Teampartnervertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass der Teampartner mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt. Erwirbt der Teampartner nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von Avalo Europe, so wird er als normaler Kunde geführt.

§ 17 Datenschutzpflichten des Teampartners

Es ist dem Teampartner verboten, die Ihm bekannt werdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden über die vertraglichen Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.

§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte

(1) Avalo Europe kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen, sofern sich der Erwerber an das geltende Recht hält. Für den Fall, dass der Teampartner mit dem Übergang nicht einverstanden ist und dies Avalo Europe unverzüglich mitteilt, wird die vertragliche Zusammenarbeit zum nächstmöglichen Kündigungstermin beendet.

(2) Sofern als Teampartner eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(3) Sofern eine neue als Teampartner registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies bis zu einer Hergabe von 30 % der Gesellschaftsanteile möglich, sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Teampartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus der als Teampartner registrierten juristische Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder die Anteile eines oder mehrerer Gesellschafter in Höhe von mehr als 30 % auf Dritte übertragen werden sollen, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im freiem Ermessen von Avalo Europe steht, zulässig. Avalo Europe erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält Avalo Europe sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als Teampartner registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor. Der Teampartner hat bei der Übertragung die Vorgaben des Datenschutzrechts einzuhalten.

§ 19 Trennung /Auflösung

Für den Fall, dass ein als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, juristische Person oder Personengesellschaft registrierter Teampartner seine Gesellschaft intern beendet, gilt dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung eine der vorgenannten Gesellschaften nur eine Teampartnerposition verbleibt. Die sich trennenden Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Teampartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies Avalo Europe durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschluss anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Teampartnerschaft bei Avalo Europe behält sich Avalo Europe das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Teampartners, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

§ 20 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

(1) Der Teampartner gewährt Avalo Europe unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Teampartner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Teampartner durch die Unterzeichnung des Teampartnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.

(2) Es ist dem Teampartner nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von Avalo Europe gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Teampartner darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Avalo Europe keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von Avalo Europe Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

§ 21 Datenschutz

(1) **Verantwortliche Stelle ist:** Firma: AVALO Europe Ltd., Adresse: Unit 23, 222 Kensal Road, London W10 5BN, Tel.: 00447706714965, E-Mail: data-protection@avalo-energy.com, Internet: avalo-energy.com

(2) **Unser Kontakt bei Fragen zum Datenschutz:** E-Mail: data-protection@avalo-energy.com

(3) Bei der bloß informatorischen Nutzung unserer Website, also wenn Sie sich nicht registrieren oder uns anderweitig Informationen übermitteln, erheben wir nur die personenbezogenen Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt. Wenn Sie unsere Website betrachten möchten, erheben wir die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen unsere Website anzuzeigen und die Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten:

IP-Adresse
Datum und Uhrzeit der Anfrage
Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT)
Inhalt der Anforderung (konkrete Seite)
Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode
jeweils übertragene Datenmenge
Website, von der die Anforderung kommt
Browser
Betriebssystem und dessen Oberfläche
Sprache und Version der Browsersoftware

Unser Webserver speichert diese Daten jedoch getrennt von anderen Daten, eine Zuordnung dieser Daten zu einer bestimmten Person ist uns dabei nicht möglich. Nach einer anonymen Auswertung zu statistischen Zwecken werden diese Daten unmittelbar gelöscht. Die Auswertung der Daten liegt in dem berechtigten Interesse von Avalo Europe, unser Angebot zu optimieren. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

(4) Zusätzlich zu den zuvor genannten Daten werden bei der Nutzung unserer Website Cookies auf Ihrem Rechner gespeichert. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrer Festplatte auf dem von Ihnen verwendeten Browser zugeordnet gespeichert werden und durch welche der Stelle, die den Cookie setzt, bestimmte Informationen zufließen. Cookies können keine Programme ausführen oder Viren auf Ihren Computer übertragen. Sie dienen dazu, das Internetangebot insgesamt nutzerfreundlicher und effektiver zu machen.

Die Website von Avalo Europe nutzt folgende Arten von Cookies, deren Umfang und Funktionsweise im Folgenden erläutert werden:

- a) Transiente Cookies werden automatisiert gelöscht, wenn Sie den Browser schließen. Dazu zählen insbesondere die Session-Cookies. Diese speichern eine sogenannte Session-ID, mit welcher sich verschiedene Anfragen Ihres Browsers der gemeinsamen Sitzung zuordnen lassen. Dadurch kann Ihr Rechner wiedererkannt werden, wenn Sie auf unsere Website zurückkehren. Die Session-Cookies werden gelöscht, wenn Sie sich ausloggen oder den Browser schließen.
- b) Persistente Cookies werden automatisiert nach einer vorgegebenen Dauer gelöscht, die sich je nach Cookie unterscheiden kann. Sie können die Cookies in den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers jederzeit löschen.
- c) Third Party Cookies werden nicht von Avalo Europe, sondern von Drittanbietern auf dem Computer eines Nutzers hinterlegt und können bei dem erneuten Besuch der Website auf dem Computer des Teampartners ausgelesen werden. Im Unterschied zu Cookies, die durch Avalo Europe selbst verwendet werden, handelt es sich hier um Dienstleister, die zumeist werberelevante Informationen über Nutzer sammeln.

Sie können Ihre Browser-Einstellung entsprechend Ihren Wünschen konfigurieren und z. B. die Annahme von Third-Party-Cookies oder allen Cookies ablehnen. Wenn Sie keine Verarbeitung der Flash-Cookies wünschen, müssen Sie ein entsprechendes Add-On installieren, z. B. „Better Privacy“ für Mozilla Firefox (<https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/betterprivacy/>) oder das „Adobe-Flash-Killer-Cookie“ für Google Chrome. Die Nutzung von HTML5 storage objects können Sie verhindern, indem Sie in Ihrem Browser den privaten Modus einsetzen. Zudem empfehlen wir, regelmäßig Ihre Cookies und den Browser-Verlauf manuell zu löschen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie durch die Deaktivierung von Cookies eventuell nicht alle Funktionen dieser Website nutzen können.

Die Verwendung von Cookies liegt in dem berechtigten Interesse von Avalo Europe, unser Angebot zu optimieren. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

(5) Wenn Sie sich bei uns als Teampartner registrieren, verarbeiten wir weitere personenbezogene Daten von Ihnen:

a) Für den Vertragsabschluss benötigen wir folgende personenbezogenen Daten von Ihnen:

Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Überweisungsdaten, Geburtsdatum, USt.-ID, Benutzername, optional Soziale Netzwerke.

Diese Informationen sind zur Begründung und Durchführung eines Vertrages als Teampartner erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

b) Als Teampartner verfügen Sie darüber hinaus über einen Zugang zum Backoffice. In diesem Backoffice erhalten Sie eine Übersicht der Bestellungen, die durch Sie veranlasst wurden. Hierzu werden Ihnen folgende Informationen angezeigt:

Bestellnummer, Bestelldatum, Teampartner- ID, Name, Produkte, Bestellstatus und Zahlungsstatus, Ausfall.

Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit Ihrer Provisionsansprüche erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Darüber hinaus können Sie im Backoffice eine Teamübersicht sehen. Dort erhalten Sie Informationen zu den von Ihnen geworbenen Teampartner in Ihrer Downline. Hierzu werden Ihnen folgende Informationen angezeigt:

Vorname, Nachname, Wohnort und Land, Username, Registrierungsdatum, Anzahl der Teampartner, Anzahl der vermittelten Kunden, Datum des letzten Logins, Zeitpunkt der letzten Teilnahme an einem Webinar, Account-Status bzw. Kündigungsstatus, Karrierelevel des Teampartners.

Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit Ihrer Provisionsansprüche erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Weiter erhalten Sie dort auch Informationen zu den Bestellungen, die von Ihren anderen Teampartnern und/oder Kunden veranlasst wurden. Hierzu werden Ihnen folgende Informationen angezeigt:

Bestellnummer, Bestelldatum, Teampartner-ID, Name des Kunden oder des TP, Produkte, Bestellstatus und Zahlungsstatus, Abo-Bestellung, Ausfall.

Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit Ihrer Provisionsansprüche erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

(6) Wir sind aufgrund handels- und steuerrechtlicher Vorgaben verpflichtet, Ihre Adress-, Zahlungs- und Bestelldaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern. Allerdings nehmen wir nach zwei Jahren eine Einschränkung der Verarbeitung vor, d. h. Ihre Daten werden nur zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen eingesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Speicherung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. Darüber hinaus werden mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, die Daten des Teampartners gelöscht.

(7) Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur insoweit an Dritte weiter, als dieses zur Vertragsdurchführung oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Hierzu erhalten die Teampartner aus Ihrer Upline folgende Informationen:

Vorname, Nachname, Wohnort und Land, Username, Registrierungsdatum, Anzahl der Teampartner, Anzahl der vermittelten Kunden, Datum des letzten Logins, Zeitpunkt der letzten Teilnahme an einem Webinar, Account-Status bzw. Kündigungsstatus, Karrierelevel Bestellnummer, Bestelldatum, Teampartner- ID, Name des Kunden oder des TP, Produkte, Bestellstatus und Zahlungsstatus, Ausfall.

Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit der Differenzprovision Ihrer Upline erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Wir bedienen uns zudem externer Dienstleister (Auftragsverarbeiter) für die Durchführung des Vertrages. Mit den Dienstleistern wurde eine separate Auftragsdatenverarbeitung geschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Zur Abwicklung von Geldüberweisungen ist die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten, wie Name/Firma, IBAN, BIC, an unsere Banken, erforderlich.

Die Datenübermittlung an die hier genannten Dienstleister erfolgt zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b sowie lit. f DSGVO.

(8) Mit Ihrer Einwilligung können Sie unseren Newsletter abonnieren, mit dem wir Sie über unsere aktuellen interessanten Angebote informieren. Die beworbenen Waren und Dienstleistungen sind in der Einwilligungserklärung benannt.

Für die Anmeldung zu unserem Newsletter verwenden wir das sog. Double-Opt-in-Verfahren. Das heißt, dass wir Ihnen nach Ihrer Anmeldung eine E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse senden, in welcher wir Sie um Bestätigung bitten, dass Sie den Versand des Newsletters wünschen. Wenn Sie Ihre Anmeldung nicht innerhalb von 24 Stunden bestätigen, werden Ihre Informationen gesperrt und nach einem Monat automatisch gelöscht. Darüber hinaus speichern wir jeweils Ihre eingesetzten IP-Adressen und Zeitpunkte der Anmeldung und Bestätigung. Zweck des Verfahrens ist, Ihre Anmeldung nachweisen und ggf. einen möglichen Missbrauch Ihrer persönlichen Daten aufklären zu können.

Pflichtangabe für die Übersendung des Newsletters ist allein Ihre E-Mail-Adresse. Die Angabe weiterer, gesondert markierter Daten ist freiwillig und wird verwendet, um Sie persönlich ansprechen zu können. Nach Ihrer Bestätigung speichern wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck der Zusendung des Newsletters.

Ihre Einwilligung in die Übersendung des Newsletters können Sie jederzeit widerrufen und den Newsletter abbestellen. Den Widerruf können Sie durch Klick auf den in jeder Newsletter-E-Mail bereitgestellten Link, über das Formular unserer Website, per E-Mail an office@avalenergy.com, oder durch eine Nachricht an die in § 1 angegebenen Kontaktdaten erklären.

Wir bedienen uns externer Dienstleister (Auftragsverarbeiter) für die Durchführung der Versendung des Newsletters. Mit dem Dienstleister wurde eine separate Auftragsdatenverarbeitung geschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Unser Dienstleister für den Versand des Newsletters ist: Mailchimp

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir bei Versand des Newsletters Ihr Nutzerverhalten auswerten. Für diese Auswertung beinhalten die versendeten E-Mails sogenannte Web-Beacons bzw. Tracking-Pixel, die Ein-Pixel-Bilddateien darstellen, die auf unserer Website gespeichert sind. Für die Auswertungen verknüpfen wir die in Absatz 2 genannten Daten und die Web-Beacons mit Ihrer E-Mail-Adresse und einer individuellen ID. Die Daten werden ausschließlich pseudonymisiert erhoben, die IDs werden also nicht mit Ihren weiteren persönlichen Daten verknüpft, eine direkte Personenbeziehbarkeit wird ausgeschlossen. Sie können diesem Tracking jederzeit widersprechen, indem Sie den gesonderten Link, der in jeder E-Mail bereitgestellt wird, anklicken oder uns über einen anderen Kontaktweg informieren. Die Informationen werden solange gespeichert, wie Sie den Newsletter abonniert haben. Nach einer Abmeldung speichern wir die Daten rein statistisch und anonym.

Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO

(9) Bei einer Anfrage an unsere auf der Website zur Verfügung gestellte Kontakt-Email-Adresse oder über das zur Verfügung gestellte Kontaktformular werden ausschließlich die von Ihnen mitgeteilten persönlichen Daten im Rahmen Ihrer dort eingeholten Einwilligung erhoben und verarbeitet. Die von Ihnen im Rahmen einer Anfrage übermittelten Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Anliegens erhoben, verarbeitet und genutzt.

Wir bedienen uns externer Dienstleister (Auftragsverarbeiter) für die Durchführung unseres Internetauftrittes. Mit dem Dienstleister wurde eine separate Auftragsdatenverarbeitung geschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Unser Dienstleister für den Internetauftritt ist: Vodien Internet Solutions Pte Ltd

Wir übermitteln folgende personenbezogene Daten zu Ihrer Person verschlüsselt an den hier genannten Dienstleister Vodien Internet Solutions Pte Ltd Vollständige Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum, Profilfoto, USt.-ID, Firmenname

Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Kontaktanfrage können Sie jederzeit im Hinblick auf die Zukunft widerrufen. Den Widerruf können Sie über das Formular unserer Website, per E-Mail an data-protection@avalo-energy.com, oder durch eine Nachricht an die in § 1 angegebenen Kontaktdaten erklären.

Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO.

(10) Avalo Europe benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Google Analytics verwendet sog. „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Im Falle der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf dieser Website, wird Ihre IP-Adresse von Google jedoch innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuvor gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt. Im Auftrag des Betreibers dieser Website wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Website-Aktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Website-Nutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Website-Betreiber zu erbringen.

Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt.

Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich nutzen können. Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plug-in herunterladen und installieren: <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>.

Diese Website verwendet Google Analytics mit der Erweiterung „_anonymizeIp()“. Dadurch werden IP-Adressen gekürzt weiterverarbeitet, eine Personenbeziehbarkeit kann damit ausgeschlossen werden. Soweit den über Sie erhobenen Daten ein Personenbezug zukommt, wird dieser also sofort ausgeschlossen und die personenbezogenen Daten damit umgehend gelöscht.

Wir nutzen Google Analytics, um die Nutzung unserer Website analysieren und regelmäßig verbessern zu können. Über die gewonnenen Statistiken können wir unser Angebot verbessern und für Sie als Nutzer interessanter ausgestalten. Für die Ausnahmefälle, in denen personenbezogene Daten in die USA übertragen werden, hat sich Google dem EU-US Privacy Shield unterworfen, <https://www.privacyshield.gov/EU-US-Framework>.

Informationen des Drittanbieters: Google Dublin, Google Ireland Ltd., Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Ireland, Fax: +353 (1) 436 1001. Nutzerbedingungen:

<http://www.google.com/analytics/terms/de.html>, Übersicht zum Datenschutz:
<http://www.google.com/intl/de/analytics/learn/privacy.html>, sowie die Datenschutzerklärung:
<http://www.google.de/intl/de/policies/privacy>.

Diese Website verwendet Google Analytics zudem für eine geräteübergreifende Analyse von Besucherströmen, die über eine User-ID durchgeführt wird. Sie können in Ihrem Kundenkonto unter „Meine Daten“, „persönliche Daten“ die geräteübergreifende Analyse Ihrer Nutzung deaktivieren.

Die Verwendung von Google Analytics liegt in dem berechtigten Interesse von Avalo Europe, unser Angebot zu optimieren. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

(11) Avalo Europe verwendet auf der Webseite "Facebook Pixel", einen Dienst der Facebook Inc., 1601 S California Ave, Palo Alto, California 94304, USA (nachfolgend bezeichnet als: "Facebook"). Facebook Pixel ermöglicht es Facebook, unsere Anzeigen auf Facebook, sog. "Facebook-Ads" nur solchen Facebook-Nutzern anzuzeigen, die Besucher unserer Webseite waren, insbesondere solchen, die Interesse an unserem Onlineangebot oder an bestimmten Themen oder Produkten gezeigt haben. Facebook-Pixel ermöglicht eine Überprüfung, ob ein Nutzer nach einem Klick auf unsere Facebook-Ads auf unsere Webseite weitergeleitet wurde. Facebook Pixel verwendet unter anderem Cookies, also kleine Textdateien, die lokal im Zwischenspeicher Ihres Webbrowsers auf Ihrem Endgerät gespeichert werden. Wenn Sie bei Facebook mit Ihrem Nutzerkonto angemeldet sind, wird der Besuch unseres Onlineangebotes in Ihrem Nutzerkonto vermerkt. Die über Sie erhobenen Daten sind für uns anonym, bieten uns also keine Rückschlüsse auf die Identität der Nutzer. Allerdings können diese Daten von Facebook mit Ihrem dortigen Nutzerkonto verknüpft werden. Wir haben keinen Einfluss auf den Umfang und die weitere Verwendung von Daten, die durch den Einsatz von Facebook Pixel durch Facebook erhoben werden. Nach unserem Kenntnisstand erhält Facebook die Information, dass Sie den entsprechenden Teil unserer Webseite aufgerufen oder eine Anzeige von uns angeklickt haben. Wenn Sie über ein Nutzerkonto bei Facebook verfügen und registriert sind, kann Facebook den Besuch Ihrem Nutzerkonto zuordnen. Selbst wenn Sie nicht bei Facebook registriert sind bzw. sich nicht eingeloggt haben, besteht die Möglichkeit, dass Facebook Ihre IP-Adresse und ggf. weitere Identifizierungsmerkmale in Erfahrung bringt und speichert.

Wir verwenden Facebook Pixel zu Marketing- und Optimierungszwecken, insbesondere um für Sie relevante und interessante Anzeigen bei Facebook zu schalten und so unser Angebot zu verbessern, für Sie als Nutzer interessanter auszugestalten und belästigende Anzeigen zu vermeiden.

Der vorbeschriebenen Erfassung durch Facebook Pixel sowie der Verwendung Ihrer Daten zur Darstellung von Facebook-Ads können Sie widersprechen.

Einstellungen dahingehend, welche Arten von Werbeanzeigen Ihnen innerhalb von Facebook angezeigt werden, können Sie auf der nachfolgenden Webseite von Facebook vornehmen:
<https://www.facebook.com/settings?tab=ads>.

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Einstellung gelöscht wird, wenn Sie Ihre Cookies löschen. Darüber hinaus können Sie Cookies, die der Reichweitenmessung und Werbezwecken dienen, über die nachfolgenden Webseiten deaktivieren:

<http://optout.networkadvertising.org/>

<http://www.aboutads.info/choices>

<http://www.youronlinechoices.com/uk/your-ad-choices/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass auch diese Einstellung gelöscht wird, wenn Sie Ihre Cookies löschen.

Zudem hat sich Facebook dem zwischen der Europäischen Union und den USA geschlossenen Privacy-Shield-Abkommen unterworfen und sich zertifiziert. Dadurch verpflichtet sich Facebook, die Standards und Vorschriften des europäischen Datenschutzrechts einzuhalten. Nähere Informationen können Sie dem nachfolgend verlinkten Eintrag entnehmen: <https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt0000000GnywAAC&status=Active>

Weitere Informationen des Drittanbieters zum Datenschutz können Sie der nachfolgenden Webseite von Facebook entnehmen:

<https://www.facebook.com/about/privacy>

Informationen zu Facebook-Pixel können Sie der nachfolgenden Webseite von Facebook entnehmen: <https://www.facebook.com/business/help/651294705016616>

Nähere Informationen zur Erhebung und Nutzung der Daten durch Facebook sowie über Ihre diesbezüglichen Rechte und Möglichkeiten zum Schutz Ihrer Privatsphäre finden Sie in den Datenschutzhinweisen von Facebook unter <https://www.facebook.com/about/privacy/>

Rechtsgrundlage für die Nutzung von Facebook Pixel ist Art. 6 Abs. 1 li. f DSGVO.

(12) Wir verwenden das MwSt-Informationaustauschsystem „MIAS“ der Europäischen Kommission um bei der Registrierung von Nutzern zu prüfen, ob die angegebene MwSt-Nummer gültig ist. Uns wird dabei lediglich die Antwort „ja“ oder „nein“ übermittelt, Namen und Anschrift in Verbindung mit einer gültigen MwSt-Nummer werden uns hingegen nicht bekannt gegeben.

(13) Sie sind jederzeit berechtigt, unentgeltlich Auskunft zu Ihren Daten sowie eine Berichtigung, Löschung oder Sperrung oder die Übertragung der Daten an eine von Ihnen zu benennende Stelle zu verlangen. Ferner können Sie Ihre Einwilligung für Verarbeitungsprozesse mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen. Sofern Sie weitere Informationen über die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten wünschen oder eines der genannten Rechte wahrnehmen möchten, so steht ein Support unter data-protection@avalo-energy.com oder der Postanschrift von Avalo Europe zur Verfügung.

Ferner haben Sie das Recht, sich jederzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über unsere Verarbeitungsprozesse zu beschweren. Ihre zuständige Aufsichtsbehörde ist die Ihres Wohnortes.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte weitergeholfen zu haben. Falls Sie nähere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen wünschen, stehen Ihnen die in Absatz 1 benannten Personen gerne zur Verfügung.

(14) Diese Datenschutzerklärung ist jederzeit auf der Website von Avalo Europe einsehbar und abrufbar.

§ 22 Haftungsausschluss

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Avalo Europe lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision)

durch die Avalo Europe, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Avalo Europe, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die Avalo Europe nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der Avalo Europe, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Bei Avalo Europe gesicherte Inhalte des Teampartners sind für Avalo Europe fremde Informationen im Sinne des Telemediengesetzes (TMG).

§ 23 Einbeziehung des Vergütungsplanes

(1) Der Avalo Europe-Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Teampartnervertrages. Der Teampartner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Online-Antrages an Avalo Europe versichert der Teampartner zugleich, dass er den Avalo Europe-Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diesen als Vertragsbestandteil akzeptiert.

(3) Avalo Europe ist zu einer Änderung der Avalo Europe-Teampartner-AGB und des Avalo Europe-Vergütungsplans zu jeder Zeit berechtigt. Avalo Europe wird Änderungen des Vergütungsplans mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Teampartner hat das Recht, der Änderung des Vergütungsplans zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Teampartner berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der Teampartner die Änderung ausdrücklich an.

§ 24 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren für beide Parteien binnen 6 Monaten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs oder zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs oder der Erkennbarkeit des Anspruchs. Gesetzliche Regelungen, die zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.

§ 25 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Teampartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sofern der Teampartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort Berlin (Deutschland).

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Avalo Europe ist zu einer Änderung der Allgemeinen Teampartnerbedingungen zu jeder Zeit berechtigt. Avalo Europe wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Teampartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Teampartner berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der Teampartner die Änderung ausdrücklich an.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Falls diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Teampartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Teampartnerbedingungen Vertrages: 05.07.2018